

her den Beschränkungen der sogenannten Freiliste A unterworfen, worin nur die darin genannten Gisgäuter ohne weiteres zur Beförderung zugelassen sind, während die sonstigen Gisgäuter in dringlichen Fällen erst nach besonderer Genehmigung angenommen werden.

Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei Altien-Gesellschaft in Köln.

Bilanz per 31. Dezember 1918.
Aktiva.

	M	Δ
Immobilienkonto	1 440 000	
Maschinen- und Schriftenkonto	370 000	
Mobilien- und Utensilienkonto	1	
Fuhrparkkonto	1	
Verlagskonto	1	
Effektenkonto	12 612 30	
Materialienkonto	242 372 85	
Kassakonto	1 787 03	
Debitoren	728 134 92	
Avalkonto	8300.—	
	2 794 910 10	
Passiva.		
	M	Δ
Aktienkonto	1 600 000	
Obligationenkonto	220 000	
Hypothekenkonto	146 279 30	
Reservekonto	160 000	
Defizitedekonto	30 000	
Kreditoren	503 347 50	
Reingewinn 1918	102 610,22	
Gewinnvortrag von 1917	32 673,07	
Avalkonto	8300	
	2 794 910 10	

Gewinn- und Verlustkonto am 31. Dezember 1919.
Soll.

	M	Δ
An Materialienkonto	1 281 826 67	
" Löhne- und Druckereispesenkonto	597 935 27	
" Salärkonto	147 558 96	
" Allgemeine Betriebsunkostenkonto	391 371 54	
" Handlungsunkostenkonto und Steuern	99 556 43	
" Zinsenkonto	35 247 41	
Abschreibungen:		
Gewinnvortrag von 1917	M 32 673,08	291 081 99
Reingewinn 1918	" 102 610,22	135 283 30
	2 979 861 57	
Haben.		
	M	Δ
Bertrag von 1917	32 673 08	
Per Bruttoeinnahme	2 947 188 49	
	2 979 861 57	

Betreffend Verwendung des erzielten Reingewinns von M 135 283,30 wurde beschlossen:

- a) 6% Dividende auf M 1 600 000 zu verteilen mit M 96 000.—
b) auf neue Rechnung vorzutragen " 39 283,30
" 135 283,30

Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden Mitgliedern: Kommerzienrat Albert Heimann, Vorsitzender; Bankier Heinrich von Stein, stellvertretender Vorsitzender; Carl vom Rath; Kommerzienrat Carl Scheibler; Geheimer Baurat Franz Schulz; Bankdirektor Justizrat Dr. jur. Otto Straß, sämtlich in Köln.

Köln, den 26. Mai 1919.

Der Vorstand.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 124 vom 2. Juni 1919.)

Tarifverhandlungen im Buchbindereigewerbe. — Unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministeriums haben am 4. Juni zwischen dem Verband der Deutschen Buchbindereibesitzer und der Gehilfenschaft Verhandlungen über den Lohntarif stattgefunden, in denen mit einer Mehrheit von 5 Stimmen gegen 2 ein Schiedsspruch gefällt worden ist, demzufolge vom 1. Juni an den Arbeitnehmern in den Buchbindereien folgende weiteren Tenerungszulagen gewährt werden: den männlichen Gehilfen 14 M für die Woche, den weiblichen Gehilfen 10 M für die Woche.

Diese Tenerungszuschläge werden natürlich auf die Auftraggeber, das ist der Verlag, abgewälzt werden, und so steht der Buchhandel wiederum vor erhöhten Herstellungskosten. Aber nicht allein

dass. Durch die jetzt zugesprochenen Tenerungszuschläge stehen die Buchbindergehilfen im Lohne etwa 10 % höher als die Buchdrucker, was zur Folge haben könnte, dass schon in nächster Zeit wieder eine erneute Lohnbewegung in den Buchdruckereien eingesetzt.

Personalnachrichten.

Hedwig Dohm †. — In Berlin ist am 1. Juni die bekannte Kämpferin der Frauenbewegung Hedwig Dohm im Alter von fast 86 Jahren gestorben. Sie hat zahlreiche Broschüren zur Frauenbewegung geschrieben und auch manchen ihrer Romane, von denen hier nur »Sibilla Dalmar« (1897), »Schicksale einer Liebe« (1899) und »Christa Ruland« (1901) genannt seien, und manches Lustspiel in den Dienst dieser Tendenz gestellt.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Zur Stempelung von Verlagsverträgen.

Unsere Verlagsverträge werden in der Weise abgeschlossen, dass zwei Exemplare ausgefertigt werden, davon das eine nur vom Verfasser, das andere nur von uns unterschrieben wird. Der Verlag erhält die vom Verfasser unterschriebene, der Verfasser die vom Verleger unterschriebene Aussertigung.

Die Stempelverteiler stampfen mit 4,50 M und 6 M, während nach unserer Meinung der Stempel nach vorstehender Schilderung gesetzlich nur 3 M betragen darf. Das Hauptzollamt in Charlottenburg, dem wir einen unserer wechselseitig unterschriebenen Verträge zur Abschöpfung gesandt haben, gab uns recht in folgender Mitteilung:

»Wechselseitig unterschriebene Verträge bilden nur in Verbindung mit einander eine stempelpflichtige Urkunde und stehen in Beziehung auf die Stempelpflichtigkeit zu einander nicht in dem Verhältnis von Haupt- und Nebenaussertigung.

Würde jeder der beiden von Ihnen eingereichten Verträge von beiden Kontrahenten unterschrieben sein, so wären für jeden Vertrag 3 M = 6 M Stempel zu erheben.

Nach Einsendung von 3 M Stempelsteuer wird Ihnen der Vertrag wieder zugesandt werden.«

Danach erhält die eine Aussertigung eine Stempelmarke von 3 M, die andere Aussertigung nur den Hinweis auf den Stempel der anderen Aussertigung und keine Marke.

Berlin-Schöneberg, den 5. Juni 1919.

Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung
(Prof. G. Langenscheidt).

Schadhafter Einband.

Die Firma Emil Felber in Berlin hat kürzlich eine Reihe von Aussäßen im Börsenblatt veröffentlicht, in denen sie sich mit großem Selbstbewusstsein als Verfechterin des guten Rechts hinstellt. Eigentlich hat mich dies gerade bei dieser Firma berührt, weil ich mit ihr einen zwar nur unwesentlichen, aber doch sehr bezeichnenden Streitfall hatte. Am 18. April 1917 lieferte sie mir ein Exemplar von »Kaluza, Englische Metrik«, geb. Dieses Exemplar hatte einen schadhaften Einband, was ich sofort reklamierte. Obwohl ich fünfmal in der Sache von der Firma Felber Einlösungsauftrag für die Rücksendung dieses defekten Exemplars verlangte, hat sie niemals darauf geantwortet, trotzdem ich ihr beweisen konnte, dass der Einband defekt war. Es liegt nämlich in dem Exemplar eine Faktur der Firma Albert Koch & Co., Stuttgart, vom 12. Februar 1910, mit der schon diese Firma das Exemplar zurückgeschickt hat mit dem Zusatz »Einband defekt«. Vielleicht äußert sich die Firma Felber nun an dieser Stelle über das, was sie in dieser Sache für recht und billig hält.

Erlangen.

Max Mende.

Ich bin nicht in der Stimmung, mich mit »Unwesentlichem« abzugeben.

Berlin, 5. Juni 1919.

Emil Felber.

Angabe der Ordinärpreise.

Viele Verleger versenden Fakturen, auf denen ein Ordinärpreis nicht vermerkt ist. Es ist wohl nicht zu viel verlangt, dass der Verleger die gedruckte oder handschriftliche Einziehung des Ordinärpreises vornimmt.

Stuttgart. Paul Neff Sort. Inh. W. Guttmann.

Berantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Ramann & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).